

§13

Inkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am 13. Juli 1990 in Kraft.
- (2) Die nach demokratischen Regeln entstandenen, privatrechtlich konstituierten vorläufigen Kammern nehmen nach Bestätigung des zuständigen Ministeriums die Aufgaben von

Kammern nach diesem Gesetz wahr. Sie sind verpflichtet, eine Wahlordnung zu erstellen und bis spätestens 30. Juni 1991 Wahlen gemäß § 5 dieses Gesetzes durchzuführen.

- (3) Dieses Gesetz tritt jeweils mit Erlaß landesgesetzlicher Regelungen über die Berufsvertretungen und die Berufsausübung der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte und Apotheker außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am dreizehnten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den dreizehnten Juli neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**
B e r g m a n n - P o h l

Gesetz

**über die Änderung des Gesetzes
vom 21. Juni 1990 über die Inkraftsetzung
von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland
in der Deutschen Demokratischen Republik
vom 6. Juli 1990**

Das Gesetz vom 21. Juni 1990 über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik wird wie folgt geändert:

§1

- (1) In § 18 „Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung“ wird folgende neue Ziffer 1 eingefügt:

1. § 5 Abs. 1 findet wie folgt Anwendung:
„Das Stammkapital der Gesellschaft muß bis zum 1. Juli 1992 für Gesellschaften auf dem Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik mindestens zwanzigtausend Deutsche Mark betragen.“

- (2) Die bisherigen Ziffern 1 bis 7 des § 18 werden Ziffern 2 bis 8.

§2

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Juli 1990 in Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am sechsten Juli neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den sechsten Juli neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**
B e r g m a n n - P o h l

**Beschluß der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik
für eine weitere Regelung zur Zahlung
von staatlichem Kindergeld
vom 13. Juli 1990**

Die Höhe des staatlichen Kindergeldes, das gemäß § 2 der Verordnung vom 12. März 1987 (GBl. I Nr. 6 S. 43) und gemäß § 1 der Verordnung vom 4. Januar 1990 über die Gewährung eines Zuschlages zum staatlichen Kindergeld (GBl. I Nr. 2

S. 3) gezahlt wird, wird für die Zeit vom 1. Juli bis 31. Dezember 1990 um einen Ausgleichsbetrag von 25,— DM je Kind und Monat in den Fällen erhöht, in denen nur ein Elternteil lohnsteuerpflichtige Einkünfte aus einem Arbeitsverhältnis bezieht. Das erhöhte Kindergeld wird auf Antrag gewährt.

Vorstehender Beschluß wurde von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik in ihrer 24. Tagung am 13. Juli 1990 gefaßt.

Berlin, 13. Juli 1990

**Die Präsidentin der Volkskammer
der Deutschen Demokratischen Republik**
B e r g m a n n - P o h l * 1

* *

**Verordnung
zur Anwendung von Rechtsvorschriften
vom 11. Juli 1990**

Aufgrund des § 5 des Gesetzes vom 21. Juni 1990 über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 34 S. 357) wird für die Anwendung der nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 1 in Verbindung mit den §§ 16 bis 23 des Gesetzes in der Deutschen Demokratischen Republik inkraftgesetzten Gesetze, Teile von Gesetzen und zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen festgelegt:

§1

Für die in den §§ 16 bis 23 des Gesetzes vom 21. Juni 1990 über die Inkraftsetzung von Rechtsvorschriften der Bundesrepublik Deutschland in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. I Nr. 34 S. 357) genannten Gesetze und Teile von Gesetzen sind die §§ 4 bis 7, 12, 13, 16 Abs. 1, 3, §§ 16 a, 18, 19 Abs. 1, §§ 20, 22 Abs. 1, §§ 23 bis 29, 34, 125 bis 145, 146 bis 148 Abs. 1 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (EGG) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 315—1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2261) mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. In § 28 Abs. 1 FGG tritt an die Stelle des Oberlandesgerichts das Bezirksgericht und, wenn dieses Beschwerdeinstanz ist, das Oberste Gericht;
2. In § 125 Abs. 1 FGG treten an die Stelle der „Amtsgerichte“ die Einzelrichter bei den Kreisgerichten;
3. In § 143 Abs. 1 und 2 FGG tritt an die Stelle der Zuständigkeit des Landgerichts die Zuständigkeit der Kammer für Handelssachen beim Kreisgericht;